

Magdeburg, den 09.03.2023

Präsidiumssitzung Nr. 205
Datum: 28.03.2023
Ort: Flair Hotel Deutsches Haus
Friedensstr. 89-91, 39619 Arendsee (Altmark)
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 1 **Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Tagesordnung wird mit den dargestellten Änderungen festgestellt.

Begründung:

Der TOP 5 „Entwurf eines Mietspiegelgesetzes“ wird in den TOP - Mitteilungen -verschoben. Hierzu gibt es keine Notwendigkeit einen aktuellen Beschluss zu fassen, es ist nur als Information gedacht.

Daher werden alle nachstehenden Tagesordnungspunkte um eine Nummer nach vorne gezogen.

Magdeburg, den 09.03.2023

Präsidiumssitzung Nr. 205
Datum: 28.03.2023
Ort: Flair Hotel Deutsches Haus
Friedensstr. 89-91, 39619 Arendsee (Altmark)
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 2 **Genehmigung der Niederschrift der 204. Präsidiumssitzung am 30.01.2023 als Videokonferenz**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift über die 204. Präsidiumssitzung am 30.01.2023 als Videokonferenz wird genehmigt.

Begründung:

In der Landesgeschäftsstelle sind keine Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zur mit E-Mail vom 16.02.2023 versandten Niederschrift über die 204. Präsidiumssitzung eingegangen.

Magdeburg, den 16.03.2023

Präsidiumssitzung Nr. 205
Datum: 28.03.2023
Ort: Flair Hotel Deutsches Haus
Friedensstr. 89-91, 39619 Arendsee (Altmark)
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 3 **Strategieansätze zur Weiterentwicklung des
Konnexitätsprinzips**

Anlagen Konsultationsverfahren vom 16.12.2021

Bisherige Beratung: 197. Präsidiumssitzung am 29.11.2021; (TOP 7)
202. Präsidiumssitzung am 26.09.2022; TOP 5
204. Präsidiumssitzung am 30.01.2023; TOP 9.3

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium wird um Erörterung und Meinungsbildung gebeten

Begründung:

1. Konnexitätsprinzip

Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA regelt, dass den Kommunen durch Gesetz Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden können. Dabei ist gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln. Führt die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen, ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen.

Unter dem Konnexitätsprinzip versteht man umgangssprachlich den Grundsatz „Wer bestellt, der bezahlt“. Sofern der Landesgesetzgeber eine Aufgabe veranlasst, hat er auch für die Kostenfolgen einzustehen. Dem Konnexitätsprinzip wohnt eine Schutz- und Warnfunktion inne mit dem Ziel, die kommunale Ebene vor Aufgabenübertragung oder -ausweitung ohne konkreten finanziellen Ausgleich zu schützen.

Zur Umsetzung bzw. Beachtung des Konnexitätsprinzips gibt es mit der zwischen Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten Konsultationsvereinbarung vom 16.12.2021 (Anlage) auch ein geeignetes Instrument, welches regelt, wann und wie das Konnexitätsprinzip angewandt wird. Die Anwendung der Konsultationsvereinbarung durch die

Landesregierung bzw. die einzelnen Ministerien entspricht nicht immer den Erwartungen der kommunalen Spitzenverbände.

So gibt es Aufgabenübertragungen des Landes, bei denen die Anwendung des Konnexitätsprinzips sowohl dem Grunde nach als auch in der konkreten Höhe weitgehend im Einvernehmen erfolgte. Zu nennen sind hier beispielhaft die aktuelle Umsetzung des Mietspiegelreformgesetzes (siehe u.a. TOP 12.4), das Heizkostenzuschussgesetz oder auch das Thema Digitalisierung der Bauverwaltung (siehe TOP 7)

Demgegenüber gab es in den zurückliegenden Jahren neben den erwähnten Straßenausbaubeiträgen und dem Zensus 2021 weitere Vorhaben, bei denen keine adäquate Konnexitätslösung erreicht wurde. Die nachfolgenden Beispiele sollen hier lediglich verdeutlichen, dass die jeweilige Ausgangslage z. T. sehr heterogen ist:

- Mit dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.10.2020 wurden die Hilfen für psychisch Erkrankte und Schutzmaßnahmen für entsprechende Personen wesentlich intensiver ausgestaltet. Hinsichtlich der Erstattung des Verwaltungsmehraufwands wurde auf das FAG verwiesen, obwohl weder das Festbetrags-FAG noch das aktuelle FAG 2022/2023 aufgrund des Rückgriffs auf die amtliche Statistik der Jahre 2018 – 2020 hierfür eine Vor-sorge getroffen hat.
- Aufgrund des Gesetzes über den Digitalfunk vom 18.02.2020 tragen die Kommunen u. a. bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Brandschutz die durch sie veranlassten Kosten der Nutzung des Digitalfunks BOS in voller Höhe. Die in der damaligen Gesetzesbegründung vorgetragene Freiwilligkeit der Nutzung des Digitalfunks soll die Anwendung des Mehrbelastungsausgleich nach Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA decken, obwohl faktisch von keiner Freiwilligkeit die Rede sein kann. Denn durch die für Kommunen kostenlose Erstbeschaffung der Endgeräte durch das Land und aufgrund technischer Kommunikationsprobleme zwischen analogen und digitalen Geräten kommt es praktisch zu einem Nutzungszwang des Digitalfunks.
- Nach Auffassung des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt ist der bisherige Mehrbelastungsausgleich für die kreisfreien Städte und Landkreise im Zusammenhang mit dem Vollzug der Natura 2000-LVO LSA nur für einen bestimmten Übergangszeitraum vorgesehen, da anschließend keine „neue konnexitätspflichtige Aufgaben“ mehr vorliegt. Daher soll dieser letztmalig im Jahr 2022 rückwirkend für das Jahr 2021 erfolgen. Die Interpretation des bisherigen Mehrbelastungsausgleich in Richtung einer lediglich vorgesehenen „Anschubfinanzierung“ ist willkürlich und kann mit Blick auf die Regelungen in Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA und die entsprechende Konsultationsvereinbarung nicht nachvollzogen werden.

Fest steht, dass mit den großen gesellschaftspolitischen Herausforderungen wie u.a. der Digitalisierung, dem Klimawandel und der damit einhergehenden Verkehrs- und Energiewende (z.B. kommunalen Wärmeplanung) neue Themen mit Konfliktpotential hinsichtlich der Konnexität im durchaus nennenswerten Umfang auf die Kommune zukommen.

Ein zunehmendes Problem sind zudem die z. T. deutlich verkürzten Anhörungsfristen sowohl bei einzelnen Bundes- als auch Landesgesetzen. Aufgrund des Durchgriffsverbots des Bundes auf die Kommunen (Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG) bedarf es einer landesgesetzlichen Regelung sofern neue oder erweiterte bundesgesetzlich bestimmte Aufgaben durch die Kommunen wahrgenommen werden. Bei extrem kurzen Anhörungsfristen von nur wenigen Tagen bzw. Stunden stößt die von einigen Landesverfassungsgerichten herausgestellte Rolle der Länder in den Verhandlungen mit dem Bunde zu kostenverursachenden Bundesgesetzen dabei an ihre Grenzen. Entsprechendes gilt mit Blick auf die Anhörungspflicht des Landes gem. § 160 KVG LSA und die Umsetzung der Konsultationsvereinbarung.

2. Rechtsprechung des LVerfG LSA

Mit seinem Urteil vom 16.01.2023 (LVG 6/22) zum Zensus-Ausführungsgesetz 2021 hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt erneut eine auf Art. 87 Abs. 3 LVerf basierende Konnexitätsklage von Städten und Gemeinden als unbegründet zurückgewiesen. Der Landesgesetzgeber habe den in § 12 ZensAG bestimmten Mehrbelastungsausgleich angemessen, transparent und nachvollziehbar ermittelt. Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegen die angefochtene Bestimmung ergäben sich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der vom Gesetzgeber vorzunehmenden Kostenfolgenabschätzung. Hierüber berichteten wir unter TOP 9.3 der letzten Präsidiumssitzung.

Das Urteil reiht sich somit ein in die Liste jüngerer, nicht erfolgreicher Verfassungsbeschwerden bzw. Konnexitätsklagen. Hier sind die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 25.02.2020 (LVG 5/18) mit der nicht erfolgreichen Verfassungsbeschwerde von neun Landkreisen gegen das Landesausführungsgesetz zum Unterhaltungsvorschussgesetz und die Entscheidung vom 19.07.2022 (LVG 44/21) hinsichtlich der nicht erfolgreichen Verfassungsbeschwerde der Stadt Aschersleben gegen den Mehrbelastungsausgleich von 15 Mio. Euro im Zusammenhang mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zu nennen.

3. Strategieansätze im Umgang mit dem Konnexitätsprinzip

- 3.1 Auch wenn sich die Ausgangslage der drei genannten Verfassungsbeschwerden unterscheidet, verdeutlicht die Tendenz in der Rechtsprechung, die Notwendigkeit einer verbandspolitischen Diskussion über die eventuellen Möglichkeiten eines veränderten Umgangs mit der Konnexitätsthematik. Dies betrifft verfassungsrechtliche Fragen wie die jahrelange Forderung zur Anpassung des Art. 87 Abs. 3 LVerf z.B. nach dem Vorbild der Regelung in Baden-Württemberg aber auch Folge- bzw. Detailfragen unterhalb des Verfassungsrangs z.B. nach einer geeigneten Prognose des Mehrbelastungsausgleich in die Zukunft, wie er bei der Entscheidung zu den Straßenausbaubeiträgen unzutreffend vom Verfassungsgericht unterstellt wurde.

Unserer, im Nachgang der Entscheidung zu den Straßenausbaubeiträgen in 2022 erneuten Forderung nach einer Verfassungsänderung fand in der Finanzstrukturkommission kein Gehör. Aufgrund der bereits 2021 im Zusammenhang mit der letzten Landtagswahl von Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff geäußerten deutlichen Vorbehalte

gegen eine Verfassungsänderung im Art. 87 Abs. 3 LVerf war dies nicht verwunderlich. Die Vorbehalte waren auch der Grund, warum relativ zeitnah nach der Landtagswahl 2021 - als eine Art Mindestkompromiss - die Konsultationsvereinbarung zwischen Landesregierung und Kommunalen Spitzenverbänden dahingehend präzisiert wurde, dass die strikte Anwendung des Konsultationsverfahrens zum Ausgleich einer Kostenbelastung auch in den Fällen neuer bzw. veränderter Aufgabenzuweisungen durch den Bund über das Land an die Gemeinden zur Anwendung kommt.

Bereits im Rahmen der 202. Präsidiumssitzung haben wir sehr ausführlich die Aktivitäten des Verbandes zur Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips innerhalb der letzten drei Jahre dargestellt. Dazu gehörten auch umfangreiche Aktivitäten gegenüber Landtag und Landesregierung. Aber selbst trotz expliziter Erwähnung der Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips im Koalitionsvertrag der letzten Wahlperiode waren diese Bemühungen bis auf die erwähnte und grundsätzlich auch positiv zu bewertende Weiterentwicklung der Konsultationsvereinbarung im Herbst 2021 bisher nicht zielführend.

- 3.2. Festzustellen ist, dass es hinsichtlich der Darstellung und Bewertung des aktuellen Konnexitätsprinzips kein Erkenntnisproblem auf Seiten des Landes gibt. Dem Land ist die Bewertung aus kommunaler Sicht voll bewusst. Es mangelt an einem politischen Willen (der ggf. auch fiskalisch motiviert ist) zur Weiterentwicklung. Wir gehen daher nicht davon aus, dass es in dieser Legislaturperiode eine politische Mehrheit für eine ernsthafte Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips durch eine Verfassungsänderung gibt.

Umso mehr muss verbandspolitisch darüber nachgedacht werden, wie das Thema Konnexität einen stärkeren Stellenwert in der Landespolitik erfährt. Die nachfolgenden, nicht abschließenden Überlegungen sollen als Diskussionsgrundlage dienen:

- 3.2.1. Angesichts der bisherigen Erfahrungen hinsichtlich des Durchdringens verbandspolitischer Forderungen zur Änderung des Konnexitätsprinzips in Sachsen-Anhalt sollte eventuell auf eine verbandsexterne wissenschaftliche Expertise, wenn möglich mit bundesweiter Relevanz zurückgegriffen werden.

Im Rahmen eines prägnanten Gutachtens könnten Stärken und vor allem Schwächen der hiesigen Konnexitätsregelung unter Heranziehung verständlicher Praxisbeispiele (z.B. Unterdeckung im Bereich der Straßenbaufinanzierung durch Abschaffung der Straßenausbaubeiträge) erläutert werden.

Das Gutachten könnte auch den Versuch unternehmen, im Rahmen einer bundesweiten Bestandsaufnahme zu den Konnexitätsregelungen eine Art „Best Practice Konnexität“ zu erarbeiten. Denn das Konnexitätsprinzip findet nur im Verhältnis Land zu Kommunen Anwendung. Der Grundgedanke der Konnexität hat mittlerweile in die Verfassungen aller Flächenländer Eingang gefunden hat – auch wenn die Ausgestaltung unterschiedlich ist. Das Konnexitätsprinzip stärkt grundsätzlich die Position der Kommunen gegenüber dem Land. Dennoch hat das Konnexitätsprinzip Regelungslücken. Je nach landesrechtlicher Ausgestaltung sind diese von erheblichem Gewicht. In vielen Ländern gibt es daher Kritik seitens der Kommunen am Konnexitätsprinzip.

Perspektivisch könnten in oder aus dem Gutachten konkrete Forderungen zur Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips auf Verfassungsebene und/oder einfachgesetzlicher Ebene in Sachsen-Anhalt abgeleitet werden. Zeitlich ließen sich diese u.a. rechtzeitig im Rahmen von Wahlprüfsteinen für die kommende Landtagswahl einbinden.

Adressat der Verfassungsänderung wäre die Landespolitik (Landtag, Landesregierung). Daneben wäre die Frage einer medialen Begleitung zu klären. Die bloße Vorstellung gegenüber den hiesigen Medien dürfte nicht ausreichend sein.

- 3.2.2. Darüber hinaus sollten mögliche Unterstützer für das Anliegen gewonnen werden. Dies könnte u. a. für den Landkreistag Sachsen-Anhalt zutreffen. Dies gilt eventuell auch für das Ministerium der Finanzen. Schließlich dient das in Verantwortung des MF liegende Finanzausgleichsgesetz sehr häufig als Auffangbecken für die nicht in den Fachgesetzen gelebte Konnexität. Daher wäre hier auch die Möglichkeit zu prüfen, ob die Frage der nachgelagerten Konnexität nicht im Rahmen des noch ausstehenden vertikalen Gutachtens (siehe hierzu TOP 13.3) aufgegriffen werden könnte. Auch mit dem Landesrechnungshof sollte trotz gewisser fachlicher Divergenzen in jüngster Zeit zumindest der Versuch unternommen werden, das Thema zu erörtern.
- 3.2.2. Unabhängig von einer verbandspolitisch anzustrebenden Verfassungsänderung sollten Landesregierung und Landtag aufgefordert werden, ein Konnexitätsausführungsgesetz zu verabschieden. Ziel des Gesetzes müsste sein, die Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände hinsichtlich der Ermittlung des Mehrbelastungsausgleich verpflichtend bereits nach Vorlage des Referentenentwurfs für ein Gesetz – also bereits vor der ersten Kabinettsbefassung – festzuschreiben und die Landesregierung zur Prüfung und Abwägung unserer Vorschläge zur Höhe des Mehrbelastungsausgleichs zu verpflichten. Auch für Gesetzentwürfe aus dem Landtag ist ein vergleichbares Verfahren zu statuieren.

Durch ein Konnexitätsausführungsgesetz wäre sichergestellt, dass der SGSA (unter Einbeziehung der Mitgliedschaft) die tatsächlichen Kostenbelastungen frühzeitig in den Erarbeitungsprozess eines Gesetzentwurfs einbringen kann und nicht erst dann gem. § 160 KVG LSA bzw. § 86a Geschäftsordnung des Landtages gehört wird, wenn sich die Landesregierung bzw. eine Landtagsfraktion bereits auf einen Kostenausgleich festgelegt hat und die Haushaltsmittel durch das Fachreferat und ohne Plausibilitätsprüfung der kommunalen Seite für den Landeshaushalt angemeldet hat.

Die Konsultationsvereinbarung zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden könnte in einem solchen Gesetz aufgehen.

Magdeburg, den 08.03.2023

Präsidiumssitzung Nr. 205
Datum: 28.03.2023
Bearbeiter: Referentin Andrea Schulz
Sachgebietsleiterin Andrea Pankrath
TOP 4 **Löschwasserversorgung in Sachsen-Anhalt**
Auswertung der Umfrage aus dem Jahr 2022;
weiteres Vorgehen

Anlagen E-Mail-Rundschreiben vom 23.06.2022
Zusammengefasste Ergebnisse der Umfrage

Bisherige Beratung: 189. Präsidiumssitzung am 29.06.2020; TOP 13

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium bittet die Landesregierung, kurzfristig ein Förderprogramm aufzulegen, um die Träger des Brandschutzes schnell bei Maßnahmen finanziell zu unterstützen, die Löschwasserversorgung in Sachsen-Anhalt sicherzustellen.**
- 2. Das Präsidium fordert die Landesregierung auf, das gesamte Aufkommen der Feuerschutzsteuer den Kommunen für Investitionsmaßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung zur Verfügung zu stellen.**
- 3. Das Präsidium bittet die Landesregierung, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, nach der die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden zweckgebundene Einnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung über eine Abgabe generieren können.**

Zur Vertiefung verweisen wir auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 23.06.2022 (**Anlage 1**).

Die äußerst problematische Lage zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung für die Träger des Brandschutzes war in mehreren Gremien regelmäßig Thema. Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt stehen dabei vor einem persönlichen, sachlichen und vor allem finanziell schwer lösbaren Problem.

Daher fand nach mehreren Abstimmungen in unseren Gremien und auch im Präsidium am 23.02.2021 zu dem Thema Löschwasserversorgung in Sachsen-Anhalt eine gemeinsame Videokonferenz mit Vertretern des (damaligen) Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und

Energie (MULE) und des Ministeriums für Inneres und Sport (MI) statt, die jedoch ohne Ergebnis geblieben ist.

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung von 2021 steht zum Thema Löschwasser: „Wir werden ein Förderprogramm zum Neubau von Löschwasserzisternen und –entnahmestellen auflegen, um im ländlichen Raum den Grundschutz bei der Löschwasserversorgung zu gewährleisten.“

Dies hatten wir zum Anlass genommen, bei Ministerpräsident Dr. Reiner Haseloff erneut auf die Problematik hinzuweisen und eine ernsthafte Diskussion über mögliche Lösungsansätze im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe anzuregen.

Eine interministerielle Arbeitsgruppe wurde nicht ins Leben gerufen, aber im Ergebnis fand eine weitere Videokonferenz am 24.03.2022 mit Vertretern des Ministeriums für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU), des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI) und des SGSA statt. Dabei bestand Einvernehmen, zunächst die konkreten Defizite bei der Löschwasserversorgung vor Ort zu ermitteln.

Die Vertreter des MI und der SGSA waren sich darüber einig, dass aus den Risikoanalysen/Brandschutzbedarfsplanungen der Gemeinden entsprechende Angaben entnommen werden können. Daraus ergeben sich verlässliche Aussagen über

- konkret fehlende Löschwassermengen und
- den erforderlichen Investitionsbedarf.

Daher erklärten wir uns bereit, eine Abfrage bei den Trägern des Brandschutzes zu initiieren, um landesweit den Problemumfang darstellen zu können.

Wir baten im Rahmen einer Online-Umfrage ab dem 23.06.2022 nach einmaliger Verlängerung bis zum 28.10.2022 die Träger des Brandschutzes um entsprechende Informationen. Dabei sollten die Bedarfsplanung als Soll-Zustand gem. Risikoanalyse sowie vorhandene Löschwasserversorgungs- und Entnahmestellen als Ist-Zustand dargestellt werden.

Zur Auswertung:

Beteiligung an der Umfrage (ca. 58 v. H.)

Von 104 Einheitsgemeinden sowie 18 Verbandsgemeinden haben insgesamt 71 an der Umfrage teilgenommen. Das entspricht einer Quote von ca. 58 v. H. Von den 3 kreisfreien Städten haben sich alle beteiligt. Von 22 Mittelzentren haben 13 (ca. 59 v. H.) an der Umfrage teilgenommen, von 79 weiteren Einheitsgemeinden 48 (ca. 61 v. H.). Von den 18 Verbandsgemeinden haben 7 (ca. 39 v. H.) unsere Umfrage beantwortet.

Anzahl der Maßnahmen und Kosten:

In der nachfolgenden Tabelle wurden die Anzahl der 2022 und mittelfristig geplanten sowie die mangels gesicherter Refinanzierung nicht umsetzbaren Maßnahmen sowie die zuzuordnenden Kosten zusammengefasst.

Maßnahmen 2022	Kosten	Maßnahmen mittelfristig 2023 - 2025	Kosten	nicht um- setzbare Maßnahmen	Kosten
96	4.197.562	212	8.605.765	357	28.448.000

Die Gesamtkosten für die 2022 und mittelfristig geplanten sowie aktuell in der Planung nicht umsetzbaren Maßnahmen lassen sich mithin bei den Teilnehmern auf **41.251.327 Euro** beziffern. Die Maßnahmen 2022 sollten mit einer Quote von ca. 64 v. H. ganz überwiegend aus Eigenmitteln finanziert werden. Fördermittel spielten 2022 mit einer Quote von ca. 14 v. H. eine eher geringe Bedeutung für die Refinanzierung der Maßnahmen. Diese Erwartungen spiegeln sich auch deutlich für den mittelfristigen Planungszeitraum, wobei viele Kommunen hier von einer noch deutlich geringeren Förderquote ausgehen. Bei den Teilnehmern der Umfrage stehen den 308 geplanten Maßnahmen 2022 – 2025 mit einem Kostenvolumen von ca., 12,8 Mio. Euro insgesamt 357 mangels gesicherter Refinanzierung nicht umsetzbare Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von ca. 28,5 Mio. Euro gegenüber. Die differenzierten Ergebnisse der Umfrage können der **Anlage 2** entnommen werden.

Hochrechnung der Umfrageergebnisse

Ausgehend von den durch die Umfrageteilnehmer gemeldeten Kosten wurden differenziert nach den jeweiligen Gebietsklassen die Umfrageergebnisse für die Gesamtheit der Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt hochgerechnet. Hierfür wurden bezogen auf die jeweilige Gebietskörperschaft die durchschnittliche Anzahl der Maßnahmen pro Gemeinde sowie die durchschnittlichen Kosten pro Maßnahme ermittelt. Die Differenzierung nach Maßnahmen 2022, Maßnahmen mittelfristig und nicht umsetzbaren Maßnahmen wurde beibehalten.

Gebietsgruppe	Anzahl der Nicht- Teil- nehmer	Durchschnittliche Kosten 2022	Durchschnittliche Kosten mittelfristig	Gesamtkosten der nicht reali- sierbaren Maßnahmen
Kreisfreie Städte	0			
Mittelzentren	9	503.370	1.432.816	2.800.260
Einheitsgemeinden	31	1.543.613	3.632.743	9.576.150
Verbandsgemeinden	11	1.613.519	1.364.336	11.789.250
Summe		3.660.502	6.429.895	24.165.660

Hochrechnung für Nichtteilnehmer

Unter Einbeziehung der gebietsspezifischen Berechnungen für die Nichtteilnehmer ergeben sich in der Hochrechnung für alle Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden in Sachsen-Anhalt nachfolgende Kosten für Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung:

- Kosten für Maßnahmen 2022:	7.858.064 Euro
- Kosten für Maßnahmen im Mittelfristzeitraum 2023 – 2025:	15.035.660 Euro
- Kosten für wegen nicht gesicherter Refinanzierung nicht planbare/umsetzbare Maßnahmen:	52.613.660 Euro

Die Umfrageergebnisse lassen darauf schließen, dass 2022 – 2025 in den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung mit einem Kostenvolumen von ca. 22,9 Mio. Euro durchgeführt wurden und geplant sind. Diese Investitionen reichen aber bei weitem nicht aus, um die Löschwasserversorgung flächendeckend sicherzustellen. Dies zeigt das Hohe Kostenvolumen für die nach den Ergebnissen der Umfrage mangels gesicherter Refinanzierung nicht planbaren und umsetzbaren Maßnahmen in Höhe von hochgerechnet ca. 52,6 Mio. Euro. Insgesamt sind ungeachtet der Maßnahmen **2022 bis 2025 Investitionen in Höhe von ca. 67,6 Mio. Euro** zur flächendeckenden Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich. Diese Ergebnisse der Umfrage belegen eindrucksvoll den dringenden Handlungsbedarf und die Notwendigkeit, die Diskussion um die Refinanzierung der notwendigen Maßnahmen mit dem Land zu forcieren.

Nach der Diskussion im Präsidium soll die Auswertung dem Ministerpräsidenten, dem MWU und dem MI verbunden mit unseren verbandspolitischen Forderungen zur Verfügung gestellt werden.

Handlungsoptionen/verbandspolitische Forderung:

1. Umfangreiches Fördermittelprogramm auflegen

Zur Umsetzung der ausstehenden, derzeit nicht finanzierbaren Maßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung müsste das Land ein spezielles Förderprogramm mit einem Volumen von ca. 40 – 50 Millionen Euro auflegen. Der kommunale Eigenanteil sollte dabei nicht zu hoch sein; gerade kleinere Gemeinden können diesen oftmals nicht aufbringen.

In Anbetracht der finanziellen Lage des Landes wird diese Forderung in voller Höhe derzeit aller Voraussicht nach ins Leere gehen. Das Land hatte 2021 bereits Fördermöglichkeiten im Bereich der Feuerwehr auf die EU-Ebene verlagert.

Sinnvoll wäre deshalb die Forderung einer Anschubfinanzierung bzw. einer Staffelung im Rahmen eines Förderprogramms, um wenigstens kurz- bis mittelfristig erste Investitionen im Bereich der Löschwasserentnahmestellen zu ermöglichen. Das Förderprogramm könnte daher einen Umfang von 8 - 10 Millionen Euro jährlich über 5 Jahre betragen.

2. Feuerschutzsteuer komplett an die Kommunen

Flankierend zu dem Fördermittelprogramm könnte die Forderung nach der Ausreichung des gesamten Aufkommens der Feuerschutzsteuer greifen. Mit der Anschubfinanzierung aus dem Fördermittelprogramm könnten in den nächsten Jahren in Verbindung mit der kompletten Feuerschutzsteuer weitere Maßnahmen zweckgebunden für die Löschwasserversorgung finanziert werden.

§ 23 BrSchG LSA besagt, dass die Gemeinden und Landkreise für die Durchführung der ihnen nach Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben jährlich mindestens 3 000 000 Euro aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer nach dem Feuerschutzsteuergesetz erhalten. Die

Landkreise erhalten davon 30 v. H. und die Gemeinden 70 v. H. Mit der Ausreichung der kompletten Feuerschutzsteuer würden den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden 7 Millionen Euro (unter Berücksichtigung der 30 v. H. für die Landkreise) für den Bereich der Feuerwehr zur Verfügung stehen, also jährlich 4,9 Millionen Euro mehr (statt bisher jährlich 2,1 Millionen Euro).

Auch unabhängig von dem Fördermittelprogramm sollten wir unsere Forderung erneuern, mindestens das gesamte Aufkommen der Feuerschutzsteuer in Höhe von ca. 10 Millionen Euro den Gemeinden und Landkreisen zur Verfügung zu stellen.

Das löst zwar das Problem der notwendigen Investitionen in die Löschwasservorhaltung nicht schnell, aber über mehrere Jahre könnte so das Investitionsdefizit zumindest teilweise abgebaut werden.

3. Löschwasserumlage in den Kommunen

Im Gespräch ist immer wieder eine entsprechende Umlage zur Refinanzierung der Löschwasserversorgung, die die Grundstückseigentümer einer Gemeinde jährlich dafür aufbringen sollen. Eine Umlage ist ein Kostenausgleichsverfahren gegenüber den bevorteilten Grundstückseigentümern. Die rechtliche Möglichkeit dafür ist allerdings noch nicht vorhanden, d. h. eine Rechtsgrundlage gibt es bisher nicht.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch die Einwohner einer Kommune bzw. die Grundstückseigentümer mit zusätzlichen und immer höheren Abgaben in allen Bereichen (Energiekosten mit entsprechenden Preissteigerungen bei den Dingen des täglichen Gebrauchs, Grundsteuer, ...) belastet sind. Hier könnte es zu harten Diskussionen zwischen Befürwortern und Ablehnern kommen, da immerhin eine kommunale Pflichtaufgabe durch eine zusätzliche Abgabe, für die es bisher keine Rechtsgrundlage gibt, finanziert werden soll. Es könnte sich dabei eine weitere Diskrepanz entwickeln zwischen finanziell gut ausgestatteten und finanzschwächeren Gemeinden. Hier wären dann insbesondere Einwohner der Gemeinden stärker belastet, die ohnehin schon finanzschwach sind.

Eine freiwillige Abgabe (also Spende) ist dagegen unproblematisch möglich.

Für die Erhebung einer Umlage wäre es notwendig, eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen, möglicherweise in Anlehnung an § 56 Abs. 1 Wassergesetz LSA (Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge).

4. Kosten über die Wassergebühr

In verschiedenen Bundesländern wurde versucht, die Löschwasserversorgung über die Trinkwasserversorgung sicherzustellen und die hierfür anfallenden Kosten über die Trinkwassergebühr zu refinanzieren. Zumindest die Löschwasserbereitstellung kann über das Trinkwassernetz, dort wo dies technisch umsetzbar ist, funktionieren.

In Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber mit § 39 Landeswassergesetz NRW (LWG) eine Regelung zur Ansatzfähigkeit der Kosten in der Wasserversorgung geschaffen. In Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz wurden ähnliche Regelungen für rechtswidrig erklärt. Begründet wurde dies damit, dass die Kosten für die Löschwasservorhaltung nicht in die Ermittlung der Höhe der Wassergebühren eingestellt werden dürfen, weil diese Kosten der Allgemeinheit dienen und weil das Löschwasser nicht nur bereitgehalten werde, um Brände auf

an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücken zu löschen (so Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz, Beschluss vom 18.03.2019, Az.: 6 A 10460/18.OVG).

Eine Gebührenerhebung für die Löschwasserversorgung auf Grundlage des Kommunalabgabenrechts ist auch in Sachsen-Anhalt nicht möglich. Die Kosten für die Löschwasservorhaltung kommen den Schuldnern der Wasserversorgungsgebühr nicht als solchen, sondern nur als Teil der Allgemeinheit zugute und müssen deshalb bei der Wasserversorgungsgebühr unberücksichtigt bleiben. Bei der Löschwasservorhaltung handelt es sich um eine Vorhalteleistung im Gesamtinteresse. Sie dient der Allgemeinheit, ist aber nicht grundstücksbezogen. Zwar wird das Löschwasser auch bereitgehalten, um Brände auf angeschlossenen Grundstücken zu bekämpfen. Ein solcher Grundstücksanschluss ist aber nicht Voraussetzung des Einsatzes von Löschwasser auf dem betreffenden Grundstück. Das zum Löschen eines Brandes auf einem Grundstück benötigte Wasser wird einerseits im Allgemeinen nicht aus einem Grundstücksanschluss, sondern aus Entnahmestellen für Löschwasser (Hydranten) entnommen. Andererseits ist die Problematik der Löschwasserversorgung zur Abwehr einer Gefahr dem Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zugeordnet. Die Erhebung einer Gebühr oder eines Beitrags zur Gefahrenabwehr ist dem Kommunalabgabenrecht wesensfremd, da für eine Gebührenerhebung nach dem Kommunalabgabengesetz eine tatsächliche Inanspruchnahme der leitungsgebundenen Einrichtung Voraussetzung ist und für die Erhebung eines Beitrags durch die Inanspruchnahme oder der Möglichkeit der Inanspruchnahme ein Vorteil entstehen muss.

Verträge zwischen den Wasserversorgern und Gemeinden zur Bereitstellung und Finanzierung (durch die Gemeinde) der Löschwasserversorgung sind möglich. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Kosten dafür die jeweilige Gemeinde trägt. Eine Übernahme der Löschwasserversorgung durch die Wasserversorger kann jedoch nicht flächendeckend angeordnet oder empfohlen werden, da die technische Infrastruktur nicht in allen Gebieten hierfür aufweist.

Magdeburg, den 17.03.2023
Gr

Präsidiumssitzung Nr. 205
Datum: 28.03.2023
Ort: Flair Hotel Deutsches Haus
Friedensstr. 89-91, 39619 Arendsee (Altmark)
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm
TOP 5 **Einschränkungen beim Heizen mit Holz Renewable Energy Directive III (abgekürzt: RED III)**

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium spricht sich für eine weitere energetische Holzverwendung aus. Eine Unterscheidung zwischen primärer und sekundärer holzartiger Biomasse hätte schädliche Auswirkungen auf das Klima, die Bedeutung für die dezentrale Energieversorgung im ländlichen Raum zur Folge.

Begründung:

Die [Renewable Energy Directive III](#) (abgekürzt: RED III, übersetzt: Richtlinie für erneuerbare Energien) ist die Nachfolgeregelung der RED II aus dem Jahr 2018. RED III soll einen Beitrag zur Erreichung der Klima- und Umweltziele leisten und die Biodiversität schützen.

Ziel der neuen Richtlinie ist es, bis zum Jahr 2030 in der EU 45 Prozent des Energiebedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken. Die EU-Kommission gibt in ihrem Vorschlag als Ziel dagegen nur 40 Prozent vor, während RED II 32 Prozent bis 2030 vorsah. Seit Januar 2022 wird die RED II mit dem neu eingeführten risikobasierten Ansatz umgesetzt. Eine Evaluierung hierzu gibt es noch nicht. Dennoch werden von der Europäischen Kommission mit der Veröffentlichung des RED III-Vorschlags weitere Verschärfungen vorgelegt und beschlossen.

In der EU liegt derzeit der Anteil der erneuerbaren Energien am Energieportfolio bei rund 20 Prozent, während in Deutschland bereits mehr als 40 Prozent erreicht werden. Die RED gibt außerdem vor, welche erneuerbare Energieformen von den Mitgliedsstaaten eingesetzt und gefördert werden dürfen.

Ein neuer Vorschlag des EU-Parlaments ist es, primärer holzartige Biomasse - also direkt aus Waldholz stammende Biomasse - den Status als erneuerbare Energie und damit seine Förderfähigkeit abzuerkennen und der damit verbundenen Schlechterstellung gegenüber anderer holziger Biomasse auf den Märkten. Hierfür soll der Anteil von primärer holzartiger Biomasse als erneuerbare Energie in der EU bis 2030 schrittweise abgesenkt werden

Primäre holzartige Biomasse ist nach RED III alles gefällte oder anderweitig geerntete oder entfernte Rundholz. Sekundäre holzartige Biomasse sind Rückstände aus der forstbasierten Industrie, einschließlich Rinde, Sägemehl und Holzspäne, ausgenommen ist primäre holzartige Biomasse, auch wenn sie zu Hackschnitzeln, Briketts oder Pellets verarbeitet wird.

Holz ist ein erneuerbarer Rohstoff. Sollte Holz aus der Waldpflege nicht mehr als erneuerbar eingestuft werden, würde Holz zum Rohstoff zweiter Klasse. Dies wäre sowohl für die Gesellschaft insgesamt als auch für die Waldbesitzenden ein faktisch und sachlogisch in keiner Weise nachvollziehbarer Beschluss. In der Folge wären Teile der dezentralen Energieversorgung mit erneuerbaren Ressourcen gefährdet und der klimakrisenbedingte notwendige Umbau unserer Wälder behindert.

In den kommenden Jahren soll der Anteil von Primärholz in Heizanlagen schrittweise abgesenkt werden. Damit entfällt für geringwertige Holzsortimente, die bei der Waldpflege sowie bei der Ernte hochwertiger Holzsortimente - bspw. für die Möbelindustrie oder den Holzbau - anfallen, eine wichtige Verwendungsmöglichkeit. Durch die Unterscheidung von "primärer holzartiger Biomasse" als nicht förderfähige Energiequelle wird der Rohstoff pauschal abqualifiziert. In den Mitgliedstaaten wird damit der Weg geebnet für CO₂-Abgaben auf Brennholz und für das endgültige Aus für die Bioenergie aus Primärholz zu dem Zeitpunkt, wenn nur noch erneuerbare Energieträger erlaubt sein werden.

Der Beschluss im EU-Parlament sieht zudem vor, dass die Anrechenbarkeit des Anteils der Energieerzeugung aus primärer holzartiger Biomasse zum Zwecke der Erfüllung der EU-Zielvorgaben zum Anteil erneuerbarer Energien sukzessive abgesenkt wird. Dies bedeutet, dass die Brennholznutzung von den EU-Zielen für erneuerbare Energien ausgeschlossen wird und dadurch der Ausbau von Holz- und Biomasseanlagen eingeschränkt wird. Hieraus ergeben sich insgesamt auch weitreichende Folgen auf die Waldbewirtschaftung vor Ort und es kommt zu neuen Benachteiligungen von Waldbesitzenden.

Geringwertige Holzsortimente sind häufig nur in den regionalen Energieholzmärkten zu verwerten. Verbleiben dagegen große Mengen geringwertiger Biomasse im Wald, kommt es zu einer kalten Verbrennung, sprich der natürlichen Freisetzung von CO₂-Emissionen durch die Zersetzung, ohne das fossile Rohstoffe substituiert werden. Dies richtet sich gegen die Ziele des Green Deal und bedeutet einen massiven Rückschritt für den Klimaschutz.

Die regionalen Energieholzmärkte leisten einen wichtigen Beitrag zur dezentralen Energieversorgung mit erneuerbaren Ressourcen. Durch die Neuregelung wird diesen Märkten ein wichtiger Rohstoff entzogen. Entsprechende Erlöse dienen vielen waldbesitzenden Kommunen zur Finanzierung des Waldumbaus hin zu klimaresilienten Wäldern und dem damit verbundenen Baumartenwechsel in Richtung wärmetoleranter Arten.

Überdies werden in vielen Städten und Gemeinden Kindergärten, Schulen, Schwimmbäder und Rathäuser inzwischen mit Wärme aus Holz versorgt und damit CO₂-Emissionen eingespart. Diese positive Entwicklung ist durch das Brüsseler Vorhaben stark gefährdet.

Die Unterscheidung von primärer und sekundärer holzartigen Biomasse wurde im weiteren Gesetzgebungsverfahren zur RED III durch den Umweltausschuss des EU-Parlaments (ENVI-Ausschuss) mit Abstimmung vom 16. und 17. Mai 2022 eingefügt. Derzeit werden die Vorbereitungen für die Triologverhandlungen mit dem Rat, dem EU-Parlament und der EU-Kommission, die eigentlich am 07.02.2023 stattfinden sollten und nun verschoben wurden, durchgeführt. Bis zur ersten Hälfte dieses Jahres soll hierzu ein Kompromiss gefunden werden.

Es empfiehlt sich aus Sicht der Landesgeschäftsstelle die Aufmerksamkeit für die forstlichen Interessen bei den Abgeordneten des EU-Parlaments aktiv aufrecht zu erhalten, um die weitere energetische Holzverwendung zu sichern.

Magdeburg, den 17.03.2023
Gr

Präsidiumssitzung Nr. 205

Datum: 28.03.2023

Ort: Flair Hotel Deutsches Haus
Friedensstr. 89-91, 39619 Arendsee (Altmark)

Bearbeiter: Referentin Anika Grimm

TOP 6 **Ergebnisse der 4. Stufe der Lärmkartierung und Aufstellen von Lärmaktionsplänen in den kartierungspflichtigen Gemeinden**

Anlagen Muster einer Lärmaktionsplanung für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen

Bisherige Beratung: 184. Sitzung am 19.08.2019
194. Sitzung am 31.05.2021
196. Sitzung am 13.09.2021
200. Sitzung am 30.05.2022

Beschlussvorschlag:

1. *Das Präsidium nimmt die Ergebnisse der 4. Stufe der EU-Lärmkartierung zur Kenntnis.*
2. *Die Zuständigkeit für die EU-Lärmkartierung ist für die Städte und Gemeinden außerhalb der Ballungsräume pflichtig und für die Ballungsräume Magdeburg und Halle (Saale) optional auf Ebene der Landesverwaltung wahrzunehmen.*
3. *Das Präsidium erkennt die Lärmaktionsplanung als kommunale Chance auf den Umweltfaktor Lärm Einfluss zu nehmen. Für die Lärmaktionsplanung soll die Landesgeschäftsstelle mit dem Landesamt für Umweltschutz Hilfestellungen erarbeiten. Für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz soll ein Musterlärmaktionsplan erstellt werden.*

Begründung:

I. 4. Stufe Lärmkartierung

Für die Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen sind in Sachsen-Anhalt die Städte und Gemeinden zuständig. Ziel der Lärmkartierung ist es, die Belastung durch Umgebungslärm zu ermitteln, darzustellen und die Öffentlichkeit zu informieren. Die Ergebnisse der Lärmkartierung dienen als Grundlage der sich hieran anschließenden Lärmaktionsplanung. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshof (Az. C-687/20) muss jede zur Lärmkartierung verpflichtete Stadt/Gemeinde auch einen Lärmaktionsplan erstellen.

Auf Grundlage eines am 23.08.2021 unterzeichneten Rahmenvertrages zwischen dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) und dem Landesamt für Umweltschutz (LAU) wurde den lärmkartierungspflichtigen Städten und Gemeinden (ausgenommen die beiden Ballungsräume Magdeburg und Halle) die Möglichkeit eröffnet sich an einer landesweiten zentralen Vergabe der EU-Lärmkartierung zu beteiligen. Die zentrale Vergabe der Leistung an einen Auftragnehmer erfolgte sowohl aus organisatorischen als auch finanziellen Erwägungen. Im Ergebnis haben 103 alle lärmkartierungspflichtigen Städte und Gemeinden zentralen Lärmkartierung angeschlossen.

Die Lärmkarten „Hauptverkehrsstraßen“ sowie die zugehörigen statistischen Angaben (vollständige Lärmkarten) der 106 lärmkartierungspflichtigen Städte und Gemeinden wurden nunmehr ausgefertigt. Die Unterlagen liegen den Gemeinden vor und können auch auf der Internetseite des LAU eingesehen werden. Es ist darüber hinaus geplant, die aktuellen Ergebnisse der EU-Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen im Geodatendienst (Sachsen-Anhalt-VIEWER) des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt bereit zu stellen. Ende September 2022 wurden den beteiligten Städten und Gemeinden die Ergebnisse der Lärmkartierung – Methodikbericht, Statistischer Bericht – zur Verfügung gestellt.

Die vertraglich organisierte zentrale Organisation der Lärmkartierung hat nochmal unsere Forderung aus den Erwartungen an die neue Legislatur bekräftigt, die Lärmkartierung für die 5. Stufe nun direkt auf das Land Sachsen-Anhalt zu übertragen. Die zentrale Verfahrensweise hat sich für alle Beteiligten als positiv herausgestellt. Insgesamt lief die Zusammenarbeit zwischen LAU, den kartierungspflichtigen Städten und Gemeinden sowie der Landesgeschäftsstelle sehr konstruktiv und zielgerichtet. Die Erstellung der Lärmkarte für Sachsen-Anhalt war in dieser Stufe zwar ein hoher organisatorischer und bürokratischer Aufwand für das LAU sowie auch für die Landesgeschäftsstelle, am Ende konnte jedoch eine qualitativ den Vorschriften der EU-Umgebungslärmrichtlinie entsprechende Lärmkarte für Sachsen-Anhalt übermittelt und die finanziellen sowie personellen Ressourcen unsere Mitglieder entlastet werden.

Leistungsposition	Straßengesamtlänge [km]	Kostenträger	Kosten
Zentrale Lärmkartierung Hauptverkehrsstraßen ohne Selbstkartierer und Ballungsräume HAL & MD	933,21	103 beteiligte Städte & Gemeinden	818.668 Euro (veranschlagt)
Zentrale Lärmkartierung Hauptverkehrsstraßen ohne Selbstkartierer und Ballungsräume HAL & MD	933,21	103 beteiligte Städte & Gemeinden	140.944 Euro (tatsächlich)
Selbstkartierer (Weißenfels, Schkopau, Dessau-Roßlau)	69,26	Weißenfels, Schkopau, Dessau-Roßlau	nicht bekannt
Datenvereinheitlichung und -zusammenführung Zentrale Lärmkartierung & Selbstkartierer	1002,47	Land Sachsen-Anhalt	12.317 Euro

Bei der Aufstellung ist zu beachten, dass sich ursprünglich 101 Städte und Gemeinden an der zentralen Lärmkartierung beteiligt hatten. Im Anschluss an die Ausschreibung und Vergabe hatten die Städte Landsberg und Merseburg ebenfalls ihren Wunsch an einem (nachträglichen) Beitritt bzw. die Erarbeitung der benötigten Lärmkarten durch den gebundenen Auftragnehmer des Landes geäußert. Mit dem Auftragnehmer konnte das Arrangement getroffen werden, dass die Leistungen für die beiden „Nachzügler“ ebenfalls zu den gleichen Konditionen des in der Ausschreibung vorgelegten Angebots erbracht werden (hier: Grundbetrag – 120,51 Euro; streckenlängenabhängiger Leistungsbetrag: 137,73 Euro/km). Die Angaben in der Übersicht beziehen sich dementsprechend auf 103 Städte und Gemeinden. Die Kostenaufwendungen der 3 Selbstkartierer sind uns und dem LAU nicht bekannt. Zwecks Vereinheitlichung und Integration der Beiträge der Selbstkartierer in eine Gesamtlärmkarte musste das Land seinerseits 12.317 Euro aufbringen. Wenn sich die 3 Selbstkartierer an der zentralen Lärmkartierung Hauptverkehrsstraßen beteiligt hätten, wären abgesehen von den 140.944 Euro zusätzliche Aufwendungen in Höhe von 9.901 Euro angefallen. Stattdessen wären sowohl die vergleichsweise hohen Kosten der Einzelvergabe als auch die zusätzlich vom Land aufzubringenden Mittel für die Vereinheitlichung und Zusammenführung der Daten entfallen. Von einer 100%igen Anschlussrate hätten insofern allein unter Kostengesichtspunkten die betreffenden Selbstkartierer und das Land erheblich profitiert.

Mit diesem Ergebnis konnten wir in Gesprächen mit dem LAU, der Abteilungsleitung im MWU sowie mit Herrn Minister Prof. Dr. Willingmann Einigkeit darüber erzielen, dass die Aufgabe sachgerechter Weise auf das Land zu übertragen ist. Hierfür soll jedoch zunächst eine Veranstaltung des MWU abgewartet werden, in der über die Ergebnisse der Kartierung und die Notwendigkeit Zuständigkeitsübertragung mit den kartierungspflichtigen Gemeinden diskutiert werden soll, ehe ein entsprechendes Gesetz in der laufenden Legislaturperiode auf

den Weg gebracht wird. Die 5. Stufe der EU-Lärmkartierung muss zum Stichtag 30. Juni 2027 erfolgen.

In diesem Zusammenhang haben wir überdies vom LAU erfahren, dass die Erstellung der Lärmkarten in den Ballungsräumen Halle (Saale) und Magdeburg unerwartete Schwierigkeiten mit sich brachten. Diese waren von der zentralen Verfahrensweise nicht erfasst worden. Nach Aussprache mit den jeweils zuständigen Beigeordneten ergab sich, dass auch hier eine Übertragung der Kartierungspflicht für den Umfang der EG-Umgebungslärmrichtlinie sinnvoll sein kann. Die Landeshauptstadt Magdeburg sprach sich für eine Übertragung aus. Die Stadt (Halle) wies allerdings darauf hin, dass unter Umständen aufgrund anderer Aufgaben im Immissionsschutz durch die eigene Aufgabenwahrnehmung Synergien entstehen können, so dass dem jeweiligen Ballungsraum freistehen sollte, die Aufgabe auf das Land zu übertragen.

II. Lärmaktionsplanung

Auf den Lärmkarten aufbauend werden Lärmaktionspläne mit Maßnahmen zur Lärmminde- rung erarbeitet. Die Öffentlichkeit ist zu beteiligen und erhält unter anderem rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzu- arbeiten. Lärmaktionspläne sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

Lärmaktionspläne sind grundsätzlich für alle kartierten Gebiete aufzustellen, in denen die Umgebungslärmkartierung Lärmbetroffene ausweist. Bereiche mit Lärmbelastungen über 65 dB(A) LDEN und 55 dB(A) LNight liegen in einem gesundheitskritischen Bereich und sind daher auf jeden Fall zu berücksichtigen. Mit der Lärmaktionsplanung ist darauf hinzuwirken, diese Werte nach Möglichkeit zu unterschreiten. Vordringlicher Handlungsbedarf besteht in Bereichen mit sehr hohen Lärmbelastungen ($LDEN \geq 70$ dB(A) oder $LNight \geq 60$ dB(A)). Nach § 47d Abs. 2 BImSchG soll es auch Ziel der Lärmaktionspläne sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.

Jede der lärmkartierungspflichtigen Städte oder Gemeinden in Sachsen-Anhalt hat nunmehr unabhängig von der ermittelten Einwohnerbetroffenheit einen Lärmaktionsplan bis zum 18.07.2024 aufzustellen bzw. fortzuschreiben.

Ein unverhältnismäßiger Aufwand soll vermieden werden. Sofern beispielsweise keine oder nur wenige Betroffene oberhalb der oben genannten Werte ausgewiesen sind, kann der Lärmaktionsplan mit vermindertem Aufwand erstellt werden.

Um hierfür Hilfestellung anzubieten, steht die Landesgeschäftsstelle im Austausch mit dem LAU. Eine zentrale Vergabe aller Lärmaktionspläne kann es aufgrund der konkreten Ortsbe- zogenheit der Lärmaktionspläne nicht stattfinden.

Für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen hat die Landesgeschäftsstelle angelehnt an ein Muster des Landes Schleswig-Holstein einen Musterlärmaktionsplan vorbereitet, der noch mit dem LAU abgestimmt werden soll. Unser Ziel ist es, hiermit den betroffenen Gemeinden die Erstellung der von der EU für alle kartierten Bereiche geforderten Lärmaktionspläne unter angemessen geringem Aufwand zu ermöglichen. Derzeit gestalten sich die Gespräche mit der

Fachebene im MWU hierzu jedoch schwierig, da der Zeitablauf jedoch bevorsteht, ist der derzeitige Entwurf des Musters der Landesgeschäftsstelle als **Anlage** beigelegt. Der Musterlärmaaktionsplan gibt die Mindestanforderungen an Aktionspläne wieder, die von der EU gem. Artikel 8 Abs. 4 i.V.m. Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG formuliert wurden sowie die Anforderungen für Mitteilungspflichten an die EU gemäß Artikel 10 der Richtlinie i.V.m. Anhang VI.

Für Gemeinden mit relevanten Lärmbelastungen sollen in enger Abstimmung mit dem LAU auch entsprechende Hilfestellungen erarbeitet werden. Aktuell existiert auch eine Hilfestellung im Land Baden-Württemberg, die wir unseren Mitgliedern mit dem Musterlärmaaktionsplan zur Verfügung stellen wollen. Im Übrigen soll eine Schulungsmöglichkeit durch das SIKOSA geprüft werden, um Impulse für neue Lärminderungs- oder -sanierungsmaßnahmen aufzuzeigen.

Das MWU plant seinerseits eine Veranstaltung zur Lärmaktionsplanung für die Städte und Gemeinden am 04./05.04.2023.

Magdeburg, den 17.03.2023
Gr

Präsidiumssitzung Nr.	205
Datum:	28.03.2023
Ort:	Flair Hotel Deutsches Haus Friedensstr. 89-91, 39619 Arendsee (Altmark)
Bearbeiter:	Referentin Anika Grimm
TOP 7	Digitalisierung der Bauverwaltung, Einführung des Datenaustauschstandards XPlanung
Anlagen	KAB –Beschluss der Landesregierung Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung
Bisherige Beratung:	./.

Beschlussvorschlag:

- 1. Das Präsidium bekennt sich zu einer Digitalisierung der Bauverwaltungen. Die Digitalisierung der Bauverwaltung ist dafür geeignet, durch automatisierte Verfahrensführung perspektivisch Personalmangelsituationen ausgleichen zu können und die kommunale Verwaltung nachhaltiger zu gestalten.*
- 2. Das Präsidium begrüßt den Aufbau einer zentralen X-Planungsplattform des Landes.*
- 3. Die Einführung des X-Planungsstandards für die Bauleitplanung muss mit einer Digitalisierung der Bestandspläne einhergehen. Das Präsidium befürwortet den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen SGSA und dem Land Sachsen-Anhalt. Das Präsidium empfiehlt allen Städten und Gemeinden der Vereinbarung beizutreten.*

Begründung:

Die Digitalisierung initiiert einen historischen Transformationsprozess der kommunalen Verwaltung. Diese Digitalisierung beschränkt sich jedoch nicht nur in einem Wandel von Papier in digitale Daten, sondern umfasst alle durch den digitalen Datenverkehr eröffneten Möglichkeiten, Prozesse ganz oder teilweise mit technischer Unterstützung ressourcenschonend zu erledigen.

Gerade die Modernisierung der in der kommunalen Bauverwaltung liegenden Entscheidungsverfahren geht deutlich weiter als der durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) umzusetzende Onlinezugang zum Bauantrag. Vielmehr definiert sich die kommunale Bauverwaltung u.a. durch komplexe Beteiligungsverfahren und der Verbindung unterschiedlicher Akteure, welche Automatisierungs- bzw. Beschleunigungspotentiale beinhalten, die es im Sinne einer nachhaltigen Transformation der kommunalen Verwaltungen zu heben gilt.

Das Datenaustauschformat XPlanung legt hierfür den ersten Grundstein. XPlanung unterstützt den verlustfreien Austausch von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen sowie die internetgestützte Bereitstellung von Plänen. XPlanung ermöglicht zudem die planübergreifende Auswertung sowie Visualisierung von Planinhalten. Die Bereitstellung in dem standardisierten, objektorientierten Datenformat XPlanGML wird schon seit über zehn Jahren von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene gefordert und gilt für Planwerke:

- des allgemeinen und besonderen Städtebaurechts (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und städtebauliche Satzungen) gemäß BauGB,
- der Raumordnung (landesweite Raumordnungspläne, Regionalpläne, regionale Flächennutzungspläne) gemäß Raumordnungsgesetz und dem LEntwG LSA
- der Landschaftsplanung gemäß BNatSchG und dem NatSchG LSA

Gemäß dem Beschluss des [IT-Planungsrats 2017/37](#) mit dem Titel: „Standardisierungsgenda: Austausch im Bau- und Planungsbereich“ vom 05.10.2017 haben die Träger der öffentlichen Verwaltung bei verwaltungsträgerübergreifender, elektronischer Kommunikation im Bau- und Planungsbereich den nationalen Datenaustauschstandard für raumbezogene Plandokumente XPlanung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und die IT-Verfahren entsprechend umzustellen. Momentan gibt es weder Vereinbarung noch formelles Gesetz, welches die Städte und Gemeinden verpflichtet, ebenfalls des Standards XPlanung anzuwenden, gleichwohl es unbestritten für die kommunale Bauverwaltung und bürgerfreundliche Verwaltung zahlreiche Vorteile birgt. Derzeit ist die digitale Bauverwaltung sowie auch die Digitalisierung der Bestandspläne eine freiwillige Aufgabe, für die überwiegend keine Haushaltsmittel vorhanden sind.

Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrats bedürfen in Sachsen-Anhalt nach § 14 EGovG LSA eines Beschlusses der Landesregierung zur „Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates“ über Art und Zeitpunkt der Umsetzung für die unmittelbare Landesverwaltung.

Für die kommunale Verwaltung wurde durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) gemäß dem „Grundsatz der kooperativen Kommunikation“ ein Abstimmungsverfahren nach § 23 EGovG LSA eingeleitet. Das Land Sachsen-Anhalt hat aufgrund der Umsetzung des Beschlusses des IT-Kooperationsrates starkes Interesse an einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise zur Umsetzung des Standards XPlanung.

Das MID ist hierfür um ein Einvernehmen mit dem SGSA bemüht. In diesem Sinne sind hierfür zahlreiche Gespräche, Workshops und Umfragen mit und unter der Beteiligung der Landesgeschäftsstelle durchgeführt worden. Am 20.12.2022 hat das Kabinett hierzu beschlossen,

den Abstimmungsprozess gemäß § 23 E-GovG LSA fortzusetzen, um auch in der kommunalen Bauverwaltung den einheitlichen X-Planungsstandard sicherstellen zu können (*Anlage*).

1. XPlanungsplattform

Das Land Sachsen-Anhalt will hierbei mit dem Aufbau und Betrieb einer Planungsplattform XPlanung, die den digitalen Zugang zu Raumordnungs- und Bauleitplänen in diesem Standard im Land zur Nutzung für jedermann unter Wahrung der jeweiligen Datenhoheit ermöglicht, unterstützen.

Die XPlanungsplattform stellt eine Komponente zur zentralen Sammlung, Zugänglichmachung und Ablage für XPlanung-konforme, formelle Pläne der räumlichen Entwicklung dar. Unter Beachtung der Entwicklungen im Kontext der OZG-Umsetzung unterstützt die Plattform die Kommunen sowie Planungs- und Ingenieurbüros dabei, ihre Planwerke im Standard XPlanung zu veröffentlichen. Ziel ist der Aufbau und Betrieb einer Plattform im Rahmen der Geodateninfrastruktur Sachsen-Anhalt, die die Zugänglichmachung sämtlicher Raumordnungs-, Bauleit- und Landschaftspläne im Standard XPlanung im Land zur Nutzung für jedermann und unter Wahrung der kommunalen Datenhoheit sowie der bereits vorhandenen infrastrukturellen Lösungsansätze in den Kommunen (z.B. kommunale Geodatenportale) ermöglicht.

Mit der Plattform soll ein verlustfreier, digitaler Transfer von Planungsdaten zwischen unterschiedlichen IT-Systemen sowie deren internetgestützte Bereitstellung insbesondere für die Kommunen des Landes ermöglicht werden. Vorhandene kommunale Geoportale sollen bestehen bleiben, die Raumordnungs-, Bauleit- und Landschaftspläne sollen über verschiedene Portale zugänglich sein. Die Plattform soll beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) als weitere technische Komponente der GDI-LSA betrieben werden.

Das LVermGeo hat in Zusammenarbeit mit der Hochschule Harz die „Technische Anbindung der bestehenden XPlanungsplattform an den Zentralen Geodatenknoten im Rahmen der Umsetzung von OZG und INSPIRE unter Einbeziehung der kommunalen Bauleitplanung“ untersucht. Im Zuge dieser grundsätzlichen Befassung mit dem Verfahren sowie insbesondere für die Untersuchung der technischen Anbindung wurde beim zentralen IT-Dienstleister des Landes Dataport ein Prototyp der XPlanungsplattform für Sachsen-Anhalt erstellt. Die gegenwärtige Systemarchitektur soll nun auf die konkreten insbesondere kommunalen Anforderungen überprüft werden, um einen effizienten Betrieb sicherstellen zu können.

Diese kommunalen Anforderungen müssen dann mit der Leistungsfähigkeit der Planungsplattform verglichen und im Ergebnis in den Entwicklungsprozess des zu schaffenden Cockpits (Interface/Frontend) einbezogen werden. Die Mitglieder des Bau-Verkehrs- und Planungsausschuss wurden hierzu von uns ersucht, bereits vorhandene kommunalen Bauleitpläne, die bereits im XPlanungsformat vorliegen, durch das LVermGeo prototypisch in die Plattform einbinden zu lassen.

2. Moderationsprozess XPlanung

Zum Zweiten ist die moderierte Erarbeitung eines Leitfadens mit Vorgaben zum (Mindest-) Inhalt des Standards XPlanung im Sinne einer landesweit einheitlichen, standardisierten Vorgehensweise für Sachsen-Anhalt unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände, von Vertretern der Kommunen sowie der Wissenschaft geplant und zur Unterstützung des Umsetzungsprozesses auf der Landes- und Kommunalebene bereits begonnen worden. In diesem Rahmen wird eine Digitalisierung der über 7.000 Bestandspläne der kommunalen Ebene geprüft und diskutiert. Wir haben hierzu aufgrund der diversen Vorteile des Austauschformats signalisiert, die zukünftige Erstellung von XPlanGML-Dateien zu empfehlen, sofern das Land Sachsen-Anhalt die Digitalisierung der bestehenden Bauleitpläne übernimmt.

In den kommenden Jahren werden insbesondere die Digitalisierung dieser Bestandspläne und Umwandlung in das XPlanung-Format eine Herausforderung. Das Land will hierfür nunmehr nach mehrjährigen Diskussionen Haushaltsmittel bereitstellen, um alle oder nur einen Teil der Bestandspläne zu digitalisieren. Der Umfang der zu digitalisierenden Bestandspläne ist im Rahmen des Moderationsprozesses mit den Kommunen betrachtet worden. Festzuhalten ist hieraus, dass die jeweilige Digitalisierungstiefe (vollvektoriell, teilvektoriell oder Raster-Umring-Verfahren) eine Einzelfallentscheidung in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde sein muss und nicht durch das Land vorgegeben werden darf. Einzig für Flächennutzungspläne lässt sich wohl vereinheitlicht empfehlen, diese vollvektoriell zu erfassen. Im Übrigen ist es die beabsichtigte Stadt-/Gemeinde-bzw. Quartiersentwicklung, die die Erfassungstiefe bedingt. Eine Entscheidung muss folglich vor Ort stattfinden.

Das MID hat aus dem Corona-Sondervermögen für die Digitalisierung der Bestandspläne ca. 3,4 Mio. Euro gesichert, die für die Digitalisierung kommunaler Bauleitpläne verwendet werden soll. Auf eine Finanzierungsbeteiligung der Städte und Gemeinden soll verzichtet werden. Um abschätzen zu können, ob diese Summe ausreichend ist, hat das MID zuletzt in einer Online-Umfrage abgefragt, wie viele Planwerke und in welcher Form vorliegen.

Den rechtlichen Rahmen könnte die von der Landesgeschäftsstelle entworfene Verwaltungsvereinbarung (**Anlage**) bieten. Die Verwaltungsvereinbarung enthält folgende Kernelemente:

- Land Sachsen-Anhalt führt die öffentliche Ausschreibung zur Digitalisierung der Bestandspläne der jeweiligen Stadt/Gemeinde durch und übernimmt die Kosten für die Ausschreibung sowie die Kosten des externen Dienstleisters für die Digitalisierung
- Zurverfügungstellung der zu digitalisierenden Bauleitpläne der Stadt/Gemeinde
- Bestimmung der Datenerfassungstiefe durch Stadt/Gemeinde
- Benennung eines Ansprechpartners der Stadt/Gemeinde für Rückfragen des externen Dienstleisters
- Prüfung der digitalisierten Bauleitpläne auf Übertragungsfehler durch Stadt/Gemeinde
- Sicherstellung der Verstetigung des XPlanungsformats in Stadt/Gemeinde

Da Vereinbarungen des Städte-und Gemeindebunds dessen Mitglieder grundsätzlich nicht vertraglich binden können, ist der Beitritt jeder Stadt oder Gemeinde zur Verwaltungsvereinbarung erforderlich. Hierfür ist eine Beitrittserklärung gegenüber der Landesgeschäftsstelle (Referat 4) angedacht. Eine Abstimmung der Vereinbarung mit dem MID ist auch Fachebene

final erfolgt. Sofern das Präsidium der Verfahrensweise zustimmt, soll eine Unterzeichnung durch Frau Ministerin Dr. Hüskens erfolgen.

3. Fortgang

Das MID wird auf Drängen der Kommunalen Spitzenverbände nunmehr auf die Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen des Landes zugehen und von dem Vorhaben unterrichten, XPlanung als Standard-Datenaustauschformat in Sachsen-Anhalt einführen und finanziell begleiten zu wollen. Hierzu soll bei Veröffentlichung des Leitfadens zu XPlanung ein Anschreiben von Frau Ministerin Hüskens übersendet werden. Sollte es zum Abschluss der Vereinbarung von SGSA und MID kommen, wäre es aus Sicht der Landesgeschäftsstelle sinnvoll, den Ansprechpartnern in den Städten und Gemeinden ein entsprechendes Schulungsangebot zu unterbreiten, um die Arbeit mit Geodaten im Zusammenhang mit der Bauleitplanung näher zu bringen.

Magdeburg, den 09.03.2023

Präsidiumssitzung Nr. 205
Datum: 28.03.2023
Ort: Flair Hotel Deutsches Haus
Friedensstr. 89-91, 39619 Arendsee (Altmark)
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 8 **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes Sachsen-Anhalt;
Beschluss der Landesregierung vom 24.01.2023**

Anlagen Stellungnahme

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

1. *Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes lehnt die Möglichkeit, Friedhöfe für private Rechtsträger zu öffnen, ab.*
2. *Das Präsidium des SGSA erachtet es derzeitig nicht für notwendig, dass die Möglichkeit einer „Reerdigung“ als neue Bestattungsform in den Gesetzentwurf der Landesregierung vom 24.01.2023 aufgenommen wird. Sie empfiehlt der Stadt Aschersleben ein Modellprojekt mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt zu initiieren.*

Begründung:

Zu 1.:

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 24.01.2023 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Anhörung frei gegeben. Wir haben mit Mitgliederrundschreiben vom 30.01.2023 den Gesetzentwurf und eine vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gefertigte Synopse übersandt und die Mitglieder um Stellungnahme gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Landesgeschäftsstelle aufgearbeitet und die mit einer Mehrheitsmeinung versehenen Kritikpunkte in die mit dem Landkreistag gemeinsam gefertigte Stellungnahme übernommen (**Anlage**).

In unserem Anschreiben an die Mitglieder hatten wir auch die Frage aufgeworfen, inwieweit andere, von der Landesregierung nicht aufgenommene Regelungen, zur Erweiterung oder Änderung des Bestattungsgesetzes führen sollte, so z.B die Möglichkeit, dass private Träger Ruheforste anlegen und unterhalten können.

Hierzu hat es keine einheitliche Meinungsbildung gegeben. Daher haben wir das Anliegen zunächst nicht in unsere Stellungnahme aufgenommen und bitten in der Präsidiumssitzung um Diskussion. In der noch ausstehenden Anhörung im Landtag können wir dann, dieses Thema einbringen.

Es ist bereits mit der bestehenden Gesetzeslage möglich, einen Ruheforst mit Nutzungsvereinbarung an private Träger zu übergeben.

Die Öffnung für private Träger ist unseres Erachtens kritisch zu sehen. Es besteht die Gefahr, dass die Finanzierung und Unterhaltung der bestehenden Friedhofsflächen immer schwieriger wird. Die Pflichtaufgabe zur Bereitstellung von Bestattungsplätzen stellt die Gemeinden bereits jetzt vor große Herausforderungen. Immer weniger Beisetzungen auf den Friedhöfen hat zur Folge, dass die Flächen immer teurer werden. Ein Rückbau von Flächen oder gar Entwicklungen sind nicht kurzfristig umsetzbar und rechtlich schwierig.

Überdies besteht die Möglichkeit –welche auch in einigen Gemeinden bereits praktiziert wird- auf gemeindlichen Friedhöfen eine Art Ruheforst anzubieten, wenn dies die örtlicheren Gegebenheiten (z.B großer Baumbestand) zulassen und ein Bedarf besteht.

Zu 2.:

Im Weiteren hat die Stadt Aschersleben das Thema Aufnahme der Bestattungsart „Reerdigung“ vorgetragen. Andere Städte und Gemeinden haben hierzu keine Ausführungen getroffen.

Aus Sicht der Stadt Aschersleben sollten nachhaltige Bestattungsformen, wie die Humankompostierung („Reerdigung“) als weitere Bestattungsform in das zu ändernde Gesetz aufgenommen werden. Die Stadt hat sich angeboten, dies als Pilotprojekt fachlich zu begleiten.

Schleswig-Holstein hat als erstes Bundesland diese Form der Bestattung als besondere Form der Erdbestattung eingeordnet und in einer Pilotphase zugelassen. Die dort realisierte Bestattung in Form einer Humankompostierung wurde von dem Start up Unternehmen „MEINE ERDE“ Berlin betreut. Erstmalig ist dies im Jahr 2022 erfolgt. Das Unternehmen hat zwischenzeitlich auch der Landesgeschäftsstelle ein Angebot zu einem Gespräch unterbreitet, um für diese Bestattungsform zu werben. Ursprünglich stammt diese Art der Bestattung aus den USA. Intention ist dabei, dass der Leichnam in einer speziellen Art Sarkophag gelegt wird, der mit pflanzlichen Materialien ausgelegt ist und den Leichnam bedeckt. Nach Information der Stadt Aschersleben und des Unternehmens „MEINE ERDE“ werde der Leichnam zeitnah verwesen und der Kompost solle dann – so in Schleswig-Holstein erfolgt- auf den gemeindlichen Friedhöfen untergegraben werden.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung lehnt derzeit eine solche Form der Bestattung und die Aufnahme in den Gesetzentwurf ab, teilte uns die Stadt Aschersleben mit. Die Kirchengemeinden in Sachsen-Anhalt sind dieser Bestattungsform ausgeschlossen, weil Sie diese als Ergänzung zu der stark rückläufigen Anzahl von Erdbestattungen sehen.

Es stehen bei dieser neuen Bestattungsform aus unserer Sicht auch Fragen im Raum, welche derzeit nicht abschließend zu beantworten sind. Eine zuverlässige Aussage zur Dauer der Humusbildung ist bisher nicht möglich. Überdies stellt sich die Frage, ob diese eintreten kann, wenn der Körper eines Verstorbenen künstliche Gelenke, Herzschrittmacher u.a aufweisen und inwieweit es auch zur Beachtung von Hygiene- und Seuchenschutz kommen muss.

Auf Grund dieses sehr komplexen und neuen Themas schlägt die Landesgeschäftsstelle vor, keine Aufnahme dieser Bestattungsform in die Gesetzesnovelle zu fordern. Die Stadt Aschersleben sollte u.E. an das Ministerium herantreten und ein Pilotprojekt (so wie in Schleswig-Holstein) beginnen. Nach Vorliegen der dabei erzielten Erfahrungen kann eine spätere Aufnahme in das Gesetz immer noch erfolgen.

Magdeburg, den 09.03.2023

Präsidiumssitzung Nr. 205
Datum: 28.03.2023
Ort: Flair Hotel Deutsches Haus
Friedensstr. 89-91, 39619 Arendsee (Altmark)
Bearbeiter: Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann
TOP 9 **Verbandsangelegenheiten**
TOP 9.1 ***Vorbereitung der 67. Kreisvorstandskonferenz am 05.06.2023;
Festlegung eines Themenschwerpunktes***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beschließt, dass die 67. Kreisvorstandskonferenz mit dem Titel „Quo vadis FAG? - Erkenntnisse aus dem horizontalen und Bekenntnisse zum vertikalen Gutachten“ durchgeführt wird.

Begründung:

Die 67. Kreisvorstandskonferenz findet am 05.06.2023 in Osterburg (Altmark) statt. Im Vorfeld sollte das Präsidium einen Themenschwerpunkt benennen. Die Landesgeschäftsstelle schlägt vor, die 67. Kreisvorstandskonferenz unter dem Titel „Quo vadis FAG? - Erkenntnisse aus dem horizontalen und Bekenntnisse zum vertikalen Gutachten“ zu stellen.

Das Thema spannt einen Bogen vom zu erwartenden horizontalen Gutachten zu dem noch offenen Punkt eines vertikalen Gutachtens zum Finanzausgleich.

Die Landesgeschäftsstelle hat als Referenten den Finanzminister Michael Richter gewinnen können.

Magdeburg, den 17.03.2023
Gr

Präsidiumssitzung Nr. 205
Datum: 28.03.2023
Ort: Flair Hotel Deutsches Haus
Friedensstr. 89-91, 39619 Arendsee (Altmark)
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm

TOP 10 **Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

10.1 ***Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss***

Anlagen: ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

Das Präsidium beruft Herrn Michael Audörsch, Baudezernent der Stadt Köthen (Anhalt), als stellvertretendes Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA.

Begründung:

Das ordentliche Mitglied im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA, Frau Ina Rauer, Stadt Köthen (Anhalt), ist in den Ruhestand getreten. Herr Oberbürgermeister Hauschild hat mit Schreiben vom 16.01.2023 darum gebeten, Herrn Michael Audörsch, Baudezernent, als Mitglied in den Ausschuss zu benennen.

Die Landesgeschäftsstelle schätzt die bisherige intensive Mitarbeit der Stadt Köthen (Anhalt) und bittet das Präsidium um Benennung.

Magdeburg, den 09.03.2023

Präsidiumssitzung Nr. 205
Datum: 28.03.2023
Ort: Flair Hotel Deutsches Haus
Friedensstr. 89-91, 39619 Arendsee (Altmark)
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm
TOP 11 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
11.1 ***Aufsichtsrat der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA);
Benennung eines Mitgliedes***

Anlagen Antwortschreiben des SGSA vom 05.12.2022

Bisherige Beratung: 201. Sitzung des Präsidiums, TOP 8.1.9

Beschlussvorschlag:

Dem Vorschlag, Herrn Beigeordneten für Umwelt und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Magdeburg, Jörg Rehbaum, als Mitglied im Aufsichtsrat der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH zu benennen, wird zugestimmt.

Begründung:

Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Oberbürgermeister a.D. Dr. Trümper aus dem aktiven Dienst hatte das Präsidium zur Nachbesetzung des von ihm wahrgenommenen Aufsichtsratsmandates der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH in der 201. Sitzung beschlossen, Frau Geschäftsführerin der Magdeburger Verkehrsbetriebe, Birgit Münster-Rendel, für die Nachbesetzung vorzuschlagen.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) teilte der Landesgeschäftsstelle sowie Frau Münster-Rendel im November 2022 persönlich mit, dass man diesem Vorschlag nicht nachkommen werde. In diesem Zusammenhang bat das MID die Landesgeschäftsstelle um einen weiteren Vorschlag.

Nach Rücksprache mit Frau Oberbürgermeisterin Borris und im Einvernehmen mit dem Beigeordneten für Umwelt und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Magdeburg hatte die Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 05.12.2022 dann zunächst an dem durch das Präsidium

bestätigten Vorschlag festgehalten und lediglich hilfsweise die Benennung von Herrn Rehbaum vorgeschlagen (**Anlage**). Nunmehr hat uns das MID die Benennung von Herrn Rehbaum signalisiert.

Das Präsidium wird um Zustimmung gebeten.

Magdeburg, den 09.03.2023

Präsidiumssitzung Nr. 205
Datum: 28.03.2023
Ort: Flair Hotel Deutsches Haus
Friedensstr. 89-91, 39619 Arendsee (Altmark)
Bearbeiter: Referentin Anika Grimm
TOP 11 **Mitarbeit in anderen Institutionen**
11.2 ***Naturschutzbeirat des Landes Sachsen-Anhalt;
Benennung eines Mitgliedes***

Anlagen ./.

Bisherige Beratung: ./.

Beschlussvorschlag:

***Als Mitglied im Naturschutzbeirat des Landes Sachsen-Anhalt wird
Herr Ronald Hirtz, Stadt Halle (Saale), vorgeschlagen.***

Begründung:

Gemäß der Verordnung über die Naturschutzbeiräte des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MLU) vom 24.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 9/2011) kann bei der obersten Naturschutzbehörde des Landes ein Beirat gebildet werden. Der Beirat berät die oberste Naturschutzbehörde in allen Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Beirat hat die Aufgabe, der Naturschutzbehörde Vorschläge und Anregung zu unterbreiten, sie bei der Lösung von Naturschutzaufgaben zu unterstützen und allgemein Verständnis für die Verwirklichung naturschutzfachlicher sowie landschaftspflegerischer Ziele zu wecken.

Der SGSA ist berechtigt, einen Kandidaten für den Beirat bei der obersten Naturschutzbehörde vorzuschlagen. Der Kandidat soll die Gewähr für die fachkundige und sachgerechte Erfüllung der dem Beirat obliegenden Aufgaben bieten.

Die Amtszeit der im Jahr 2019 berufenen Mitglieder des Naturschutzbeirates beim Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (MWU) endete im Jahr 2022. Herr Minister Prof. Dr. Willingmann informierte den SGSA mit Schreiben vom 14.02.2023 über seine Absicht, einen neuen Beirat zu berufen.

Von 2015 bis 2017 war Frau Dr. Gabriele Kegler, Leiterin des Amtes für Umwelt und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau, Mitglied im Naturschutzbeirat. Ab dem 01.11.2017 wurde auf Vorschlag des SGSA, Herr Rolf Warschun, Amtsleiter des Umweltamtes der Landeshauptstadt Magdeburg, als Nachfolger für Frau Dr. Gabriele Kegler in den Beirat berufen und war bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 2022 aktives Mitglied im Naturschutzbeirat.

Nunmehr erklärte sich Herr Ronald Hirtz, Leiter der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale), bereit, in dem neu zu berufenden Naturschutzbeirat für den SGSA mitzuarbeiten. Die Landesgeschäftsstelle schätzt die Fachkenntnisse und Erfahrung, die Herr Hirtz einbringt und unterstützt die Interessensbekundung der Stadt Halle (Saale).

Präsidiumssitzung Nr.	205
Datum:	28.03.2023
Ort:	Flair Hotel Deutsches Haus Friedensstr. 89-91, 39619 Arendsee (Altmark)
Bearbeiter:	Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm

12.1 Unfallkasse Sachsen-Anhalt; Ergänzung des Vorstandes

Anlagen	./.
Bisherige Beratung:	./.

- Herr Thomas Bartz (bisher erster persönlicher Stellvertreter von Herrn Bürgermeister Andreas Dittmann) und
- Herr Bernd Nimmich (bisher zweiter persönlicher Stellvertreter von Herrn Bürgermeister Andreas Dittmann).

Der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt als Listenträger für die Sozialversicherungswahlen hat die Landesgeschäftsstelle um Vorschläge für die notwendige Ergänzung bis zum Ende der in diesem Jahr auslaufenden Amtsperiode gebeten.

Herrn Bürgermeister Philipp Stark, Stadt Burg, als zweiter Stellvertreter.

Die Vorgesetzten haben im Vorfeld ihre Bereitschaft zur Übernahme der jeweiligen Funktion erklärt.

Das Präsidium wird um Kenntnisnahme gebeten.

Präsidiumssitzung Nr.	205
Datum:	28.03.2023
Ort:	Flair Hotel Deutsches Haus Friedensstr. 89-91, 39619 Arendsee (Altmark)
Bearbeiter:	Landesgeschäftsführer Bernward Küper

12.2 Benennung von Delegierten zur 42. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 23.-25. Mai 2023 in Köln

Bisherige Beratung: ./.

Die Landesgeschäftsstelle hatte mit Schreiben vom 23.01.2023 die Mitglieder des Arbeitskreises Große kreisangehörige Städte sowie die Vorsitzenden und Geschäftsführer der Kreisverbände befragt, wer bereit wäre, den SGSA auf der 42. Hauptversammlung des DST zu vertreten.

- Oberbürgermeisterin Simone Borris, Landeshauptstadt Magdeburg,
- Bürgermeister Andreas Dittmann, Stadt Zerbst/Anhalt,
- Oberbürgermeister Tobias Kascha, Stadt Wernigerode,
- Landesgeschäftsführer Bernward Küper,
- Oberbürgermeister Martin Papke, Stadt Weißenfels,
- Oberbürgermeister Dr. Robert Reck, Stadt Dessau-Roßlau,
- Oberbürgermeister Daniel Szarata, Stadt Halberstadt
- Oberbürgermeister Torsten Zugehör, Lutherstadt Wittenberg.

Magdeburg, den 14.03.2023

Präsidiumssitzung Nr. 205
Datum: 28.03.2023
Ort: Flair Hotel Deutsches Haus
Friedensstr. 89-91, 39619 Arendsee (Altmark)
Bearbeiter: Referent Jörn Langhoff
TOP 12 **Mitteilungen**
12.3 ***Aktueller Sachstand Kommunalen Finanzausgleich***

Anlagen E-Mail-Rundschreiben vom 09.03.2023

Bisherige Beratung: 196. Präsidiumssitzung am 13.09.2021, TOP 5
198. Präsidiumssitzung am 31.01.2022, TOP 4
199. Präsidiumssitzung am 29.03.2022; TOP 3
202. Präsidiumssitzung am 26.09.2022; TOP 4
203. Präsidiumssitzung am 28.11.2022; TOP 3
204. Präsidiumssitzung am 30.01.2023; TOP 9.2

a) FAG Revision 2023

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 09.03.2023 haben wir ausführlich über den aktuellen Stand zur Revision des FAG 2023 informiert. Es zeichnet sich eine Erhöhung der Investitionspauschale (§ 16 FAG) von bisher 150 Mio. Euro auf 200 Mio. Euro ab. Weitere Änderungen am FAG 2023 in der Drs. 8/1824 sind hingegen nicht zu erwarten. Außerhalb des FAG ist mit einer Fortführung des Kreisstraßenansatzes auf reduziertem Niveau (30 statt 60 Mio. Euro) und einem Auslaufen der Kommunalpauschale zu rechnen, die zuletzt 45 Mio. Euro in 2022 betrug. Ein Beschluss zum FAG 2023 im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes wird für die Landtagssitzung vom 22. bis 24.03.2023 erwartet.

b) horizontales und vertikales Gutachten

Die Erstellung und Veröffentlichung des Gutachtens hat sich weiter verzögert. Ursprünglich war Ende 2022, dann Ende Januar 2023 anvisiert. Nun dürfte eher mit einer Veröffentlichung Ende März zu rechnen sein. Beabsichtigt ist die Vorstellung der endgültigen Ergebnisse durch die Gutachter zumindest am 30.03.2023 im Finanzausschuss des Landtages, an der Präsident Herr Dittmann und Herr Langhoff von der Landesgeschäftsstelle teilnehmen werden.

Die Ergebnisse des horizontalen Gutachtens werden je nach politischer Umsetzung einfließen in die anstehende Bedarfsermittlung für das FAG 2024 auf Basis der bisherigen Systematik und unter Zugrundelegung der fortgeschriebenen amtlichen Statistik der Jahre 2020-2022. Zumindest laut aktuellen Koalitionsvertrag streben die Koalitionspartner für 2024 und 2025 ein Festbetrags-FAG an.

Neben der horizontalen Begutachtung des Kommunalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt bestand Einigkeit, dass auch das vertikale FAG und damit die eigentliche Bedarfsermittlung einer gutachterlichen Überprüfung unterzogen wird. Der aktuelle Entwurf des Landeshaushalts 2023 enthält hierfür bereits einen Titel. Anhand der Erfahrungen in anderen Ländern gehen wir davon aus, dass die Erstellung eines vertikalen Gutachtens mehr Zeit in Anspruch nimmt als ein horizontales Gutachten. Der Zeithorizont dürfte hier bei mindestens zwei Jahren liegen.

Für die Ausschreibung des vertikalen Gutachtens bedarf es einer rechtzeitigen Diskussion, welche Themen der Bedarfsermittlung aufgegriffen werden. Die im aktuellen Koalitionsvertrag festgehaltene Abschreibungsproblematik ist nur als Synonym für die stärkere Anpassung der FAG-Bedarfsermittlung an die Doppik zu sehen. Hier bedarf es daher einer Aktivierung der AG zur Weiterentwicklung des FAG im Ministerium für Finanzen unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände, dem Ministerium für Inneres und aufgrund der Weiterentwicklung der amtlichen Statistik der Kommunen ab dem Berichtsjahr 2025 auch des Statistischen Landesamts.

Es muss Konsens sein, dass nicht gewartet werden kann, bis der letzte offene Jahresabschluss der Kommunen vorliegt, bevor mit einer vertikalen Begutachtung gestartet wird. Ab einer gewissen Wesentlichkeitsschwelle an vorliegenden Jahresabschlüssen muss das Gutachten dann auf eine Hochrechnung bestimmter Bedarfe auf die Gesamtheit der Kommunen zurückgreifen.

Über den Stand der offenen Jahresabschlüsse haben wir aktuell mit E-Mail-Rundschreiben vom 10.03.2023 informiert. Demnach lagen zum 31.12.2022 238 geprüfte Eröffnungsbilanzen (96 v. H.) von insgesamt 247 vor. Ein hoher Nachholbedarf besteht nach wie vor hinsichtlich der noch ausstehenden Jahresabschlüsse. Bis spätestens 30.06.2022 hatten die Kommunen auch die Jahresabschlüsse für das Haushaltsjahr 2021 zu erstellen, weshalb zum Stichtag 31.12.2022 die Gesamtzahl der erforderlichen Jahresabschlüsse sich von 1.983 auf 2.230 erhöht hat. 1.476 dieser Jahresabschlüsse (66 v. H.) waren bis zum Stichtag noch offen; 754 (34 v. H.) bereits beschlossen. Von den offenen Jahresabschlüssen befinden sich 1.197 noch in der Aufstellungsphase; 279 liegen bereits zur Prüfung vor. In Summe sind demnach 1.033 Jahresabschlüsse (46 v. H.) von den Kommunen erstellt, was den nach wie vor gravierenden Aufholbedarf weiter belegt.

Angesichts der nach wie vor nennenswerten offenen Jahresabschlüsse, der erwartbar längeren Umsetzungszeit eine vertikalen Gutachterauftrags und der im Finanz- und Personalstatistikgesetz für das Berichtsjahr 2025 vorgesehenen Ausweitung der statistischen Berichtspflicht auf die Ergebnis- und Vermögensrechnung gehen wir davon aus, dass ein neues FAG in Umsetzung eines zuvor erstellten vertikalen Gutachtens frühestens 2026 Realität werden dürfte.

Magdeburg, den 09.03.2023

Präsidiumssitzung Nr.	205
Datum:	28.03.2023
Ort:	Flair Hotel Deutsches Haus Friedensstr. 89-91, 39619 Arendsee (Altmark)
Bearbeiter:	Referentin Anika Grimm
TOP 12	Mitteilungen
12.4	<i>Entwurf eines Mietspiegelzuständigkeitsgesetzes</i>
Anlagen	Gesetzentwurf Stellungnahme SGSA vom 03.02.2023
Bisherige Beratung:	./.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) hat uns den Entwurf für das MietspiegelZuG (**Anlage**) zur Stellungnahme übersandt.

Aufgrund der Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) durch das Mietspiegelreformgesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3515), ist die Aufgabe der Erstellung von Mietspiegeln nicht mehr unmittelbar den Gemeinden zugewiesen, sondern den nach Landesrecht zuständigen Behörden (Auswirkung des Durchgriffsverbots aus Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG). Gleichzeitig wurde mit der Änderung aber festgeschrieben, dass für Gemeinden über 50.000 Einwohner gemäß § 558c Abs. 4 S. 2 BGB ein Mietspiegel vorzuhalten ist. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Mietspiegelzuständigkeitsgesetzes soll die Zuständigkeit für die Erstellung von Mietspiegeln in Sachsen-Anhalt den Gemeinden übertragen werden.

Seit Ende des Jahres 2021 hatte die Landesgeschäftsstelle das MID um eine Regelung zur Finanzierung qualifizierter Mietspiegel ersucht, gleichwohl stets auf die Frist zur Erstellung der einfachen Mietspiegel hingewiesen.

Nach Art. 229 EGBGB wäre ein einfacher Mietspiegel bis zum 01.01.2023 zu erstellen gewesen. Da zu diesem Zeitpunkt keine Verpflichtung der betroffenen Städte hierfür bestand, hat das Land Sachsen-Anhalt nunmehr -auch im Sinne des Konnexitätsprinzips - die Erstellung von qualifizierten Mietspiegeln zur Grundlage des Mehrbelastungsausgleichs gemacht.

Dies entspricht auch der Praxis, die der Landesgeschäftsstelle von den kreisfreien Städten gespiegelt worden ist. In Halle (Saale), Dessau-Roßlau sowie der Landeshauptstadt Magdeburg sind bereits Vorarbeiten für die Erstellung von qualifizierten Mietspiegeln geleistet worden. Die qualifizierten Mietspiegel müssen bis zum 01.01.2024 erstellt sein.

Für die Neuerstellung und Aktualisierung eines qualifizierten Mietspiegels geht das MID von einem Erfüllungsaufwand von 132.500 Euro aus. Die Kalkulation ist aus Sicht der Landesgeschäftsstelle angemessen.

Nach Beteiligung unserer Mitglieder mit E-Mail-Rundschreiben vom 25.01.2023 erhielten wir im Rahmen der Frist keine gegenteiligen Rückmeldungen. Wir haben in unserer Stellungnahme (**Anlage**) insbesondere darauf hingewiesen, dass das Inkrafttreten des Gesetzes alsbald erwartet wird, um den kreisfreien Städten die Rechtsgrundlage für die erforderliche Datenabfrage zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Halle (Saale) wies nach Ablauf der Frist noch darauf hin, dass Bedenken dahingehend bestehen würden, die Erstellung der Mietspiegel erfolge nur einmalig. Dies ist dem Gesetzentwurf jedoch nur im Rahmen der Begründung zu entnehmen, sodass durchaus auch die Finanzierung der Neuerstellung des Mietspiegels nach Ablauf des 4-Jahreszeitraums der Finanzierung zugänglich sein kann. Allerdings bliebe hier die Frage offen, ob und inwieweit nunmehr ein auch einfacher Mietspiegel erstellt werden könnte und der Mehrbelastungsausgleich lediglich hierauf zu beschränken. Sofern argumentativ hier angeführt werden würde, es bestehe das Erfordernis eines qualifizierten Mietspiegels müssten sich mit der Frage auseinandergesetzt werden, warum derzeit kein qualifizierter Mietspiegel trotz Bedürfnis i.S. von § 558 c Abs. 4 BGB vorhanden sei.

Mit der vorgesehenen Regelung erfolgt zwar formal die Übertragung einer neuen Aufgabe auf die Gemeinden, faktisch jedoch lediglich die Anpassung der Rechtsgrundlage für eine bislang nach Bundesrecht den Gemeinden übertragenen Aufgabe. Denn die Gemeinden waren bereits aufgrund der bisherigen Regelung angehalten, das Bedürfnis und den entsprechenden Aufwand zur Erstellung eines mindestens einfachen Mietspiegels zu prüfen und diesen, sofern das Bedürfnis festgestellt wurde, zu erstellen. Daraus folgend sind die Gemeinden nur dann angehalten einen Mietspiegel zu erstellen, wenn der hierfür erforderliche Aufwand mit eigenen Mitteln vertretbar ist. Auch in Bezug auf die Erweiterung des § 558c BGB insoweit, dass nunmehr für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern verpflichtend ein mindestens einfacher Mietspiegel zu erstellen ist, könnte durchaus auch keine Erhöhung des Aufgabenstandards gesehen werden. Bereits in der Vergangenheit wurde von den betroffenen kreisfreien Städten, für die nach der neuen Regelung ein Mietspiegel zu erstellen ist, das Bedürfnis zur Erstellung eines Mietspiegels gesehen und der damit verbundene Aufwand als zumutbar - auch ohne Aufwandsausgleich - eingeschätzt, sodass zurückliegend Mietspiegel erstellt worden sind und lediglich nicht länger aktualisiert worden waren.

Insgesamt erweist sich die Begründung für weitere finanzielle Unterstützung i.S. der Bereitstellung der Mittel für die fortlaufende Erstellung qualifizierter Mietspiegel als schwierig. Dies muss auch vor dem Hintergrund überdacht werden, dass das Land Sachsen-Anhalt im Bundesvergleich hier die auskömmlichste Regelung des Mehrbelastungsausgleichs vornimmt. Bspw. will der Freistaat Sachsen lediglich die Kosten für einfache Mietspiegel von ca. 20.000 EUR übernehmen, der Freistaat Thüringen tendiert zur Ablehnung des Mehrbelastungsausgleichs.

Der Gesetzentwurf ist als Drs. 8/2243 am 23.02.2023 in erster Lesung ohne Debatte im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt beraten worden. Frau Ministerin Hüskens wies in ihrer Einbringung daraufhin, dass der SGSA ein zügiges parlamentarisches Verfahren und damit Inkrafttreten des Gesetzes gefordert habe, um die fristgemäße Erstellung der Mietspiegel sicherstellen zu können. Es erfolgte eine Überweisung in den Ausschuss für Infrastruktur und Digitales (federführend) sowie in den Ausschuss für Finanzen (mitberatend).